

Agrarverfassung und Sozialstruktur III

1. *Ostelbische Gutsherrschaft* [GutsHft] (KAAK 1991; HAGEN 2002; EDDIE 2013)

a. *Elemente* (HARNISCH 1985). (1) *Grundherrlicher Teilbetrieb mit hohen bäuerlichen Frondiensten*. Grundherren betrieben eine auf überregionale Absatzmärkte ausgerichtete *Eigenwirtschaft*, die als *Teilbetrieb* organisiert war: Die Produktion wurde v. a. auf sog. *Vorwerken* durch abhängige Bauern in *Fronarbeit* durchgeführt. In vollausgebauter GutsHft umfasste die Fron die Leistung von Spanndiensten (Vollbauern) oder Handdiensten (unterbäuerliche Haushalte) an 6 Tagen pro Woche pro Haushalt. Als kritische Grenze gelten Fronverpflichtungen von 2–3 Tagen; ab diesem Punkt hatten Bauernbetriebe i. d. R. ein eigenes Gespann nur für die Dienste zu halten. Gutsland war in der Regel nicht größer als Bauernland; in Brandenburg frühes 18. Jh. 20–50%. — (2) *Natural- u. Geldabgaben* waren geringfügig. — (3) *Schlechte Besitzrechte*. Relativ wenige Bauern konnten ihren Hof vererben; verbreitet war *Lassrecht* (»Wirt auf weiteres«), d.h. das Pachtverhältnis konnte jederzeit widerrufen werden, u. der Gutsherr besaß auch Vieh u. Inventar. — (4) *Gutsuntertänigkeit*. Im Unterschied zur GrundHft kam es in der GutsHft zu einer innerhalb von Territorien einheitlichen Rechtsqualität der persönlichen Abhängigkeit der Bauern vom Herrn in der Form der Gutsuntertänigkeit (Statuten von Landständen des 16./17. Jh.). Elemente: (i) *Schollenbindung*: Der Bauer gehörte so zu einem Gut, »daß er auf demselben fortwährend, so lange es dem Gutsherrn gefällt, verbleiben muß« (Ursinus 1798). (ii) *Gesindezwangsdienst*: Nicht in der Hauswirtschaft benötigte Arbeitskräfte (v. a. junge Erwachsene) waren dem Gutsherrn zu geringem Lohn anzubieten; Söhne von Gutsuntertänigen hatten kein Recht, nach Belieben Stellen außerhalb der GutsHft anzunehmen. (iii) *Unterstellung unter niederes Gericht u. Polizeigewalt des Gutsherrn*, so dass Bauern nur mittelbar der Landesherrschaft unterworfen waren. In der Praxis klagten jedoch Bauern gegen ihre Herren bei Landesgerichten.

b. *Arbeitsorganisation* (MELTON 1988). (1) *Bauern als labor brokers*. Bäuerliche Betriebe waren relativ groß, in Brandenburg 18. Jh. im Mittel ca. 25ha, u. konnten nicht geteilt werden. Deshalb große Haushalte mit ca. 10 Personen, die mehrere (4–6) familienfremde Personen enthalten konnten. In der Regel leisteten Bauernfamilien nicht selbst Frondienst, sondern sandten Gesinde. Sie vermittelten somit Arbeit zwischen unterbäuerlichen Schichten u. der gutsherrlichen Vorwerkswirtschaft. Zudem beschäftigten sie im eigenen Betrieb Gesinde u. Tagelöhner. — (2) *Struktur u. Größe unterbäuerlicher Gruppen*. Vor 30j. Krieg vielfach unbedeutend, Mitte 18. Jh. meist >60% aller Haushalte. Folge der Kriegszerstörungen (Bauern können Investition für Neuaufbau nicht leisten), Bevölkerungswachstum bei unteilbaren Höfen u. regional auch des Bauernlegens. Wichtige Gruppen waren die kleinbäuerlichen *Kossäten* (2–9 ha Land) u. *Büdner* (bis 3 ha), die wenig Land besaßen u. Handdienste leisteten. *Tagelöhner* (meist *Einlieger*, d. h. zur Miete auf Bauernhöfen) waren landlos u. nahmen v. a. im 18. Jh. bis auf ca. 1/3 der Haushalte zu. — (3) *Ökonomische Rationalität von Zwangsarbeit* (DOMAR 1970). (1) Annahme: Landwirtschaftliche Produktion ist bis zu einem bestimmten Punkt mit Skalen- u.

Verbundeffekten verbunden (sinkende Fixkosten pro Output-Einheit bei steigenden Outputmengen; Nutzung gemeinsamer Ressourcen, z. B. Gewerbe). Bei geringer Bevölkerungsdichte kann mit zwangsweiser Konzentration von Arbeitskräften die Ausnützung von Skalen- u. Verbundeffekten ermöglicht werden. — (2) Mit Zwangsarbeit kann mangels Marktstimuli erreicht werden, dass Bauern mehr arbeiten als zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse erforderlich ist: In Holstein war die Arbeitsproduktivität von Bauernhöfen unter GutsHft höher als unter GrundHft.

c. *Phasen der Entwicklung der GutsHft* (LÜTGE 1976: 109–134; HARNISCH 1986; MELTON 1988: 318–328). (1) *Entstehung* bis ca. 1540/80 u. Phase des *forcierten Ausbaus* der GutsHft im späten 16./frühen 17. Jh. Vergrößerung der gutsherrlichen Eigenwirtschaften v.a. durch den Einzug wüster Bauernstellen, zur Rekrutierung von Fronarbeit auch Schaffung neuer Bauernstellen, sog. »Bauernlegen« von geringer Bedeutung. Erhöhung der Fronen erst ab 2. H. 16. Jh., am Vorabend des 30j. Kriegs wurde vielerorts das danach nicht mehr übertroffene Maximum erreicht. Die rechtliche Basis der Gutsuntertänigkeit wurde meist schon im späten 15./frühen 16. Jh. geschaffen. *Interpretation*: Steigende Getreidepreise machten gutsherrliche Eigenwirtschaft rentabel; Bevölkerungswachstum erlaubte E. 16./frühes 17. Jh. eine verstärkte gutsherrliche Aneignung bäuerlicher Arbeit; rechtlicher Rahmen der Gutsuntertänigkeit kann als Versuch der Kontrolle über Arbeit in einer Phase geringer Bevölkerungsdichte gesehen werden. — (2) *Die Krise des 17. Jh.* (30j. Krieg – ca. 1700). Sinkende Exporte u. Preise von Getreide; v. a. in den baltischen Regionen extreme Bevölkerungsverluste im 30j. Krieg (oft über 50%). Der Adel versuchte durch Kodifizierung u. Verschärfung früherer Bestimmungen zur Gutsuntertänigkeit die außerwirtschaftliche Kontrolle über bäuerliche Arbeit zu verstärken. Die DDR-Historiographie folgerte daraus, dass die 2. H. des 17. Jh. die schärfste Ausprägung der GutsHft erfahren habe (HARNISCH 1986: 262 f.). Demgegenüber weist HAGEN (2002) den völlig unzulänglichen Vollzug dieser Maßnahmen u. umgekehrt die temporäre Erhöhung von Löhnen u. Verminderung von Fronen u. Abgaben nach. Erst das Ausgleichen der Bevölkerungsverluste im frühen 18. Jh. brachte eine Rückführung auf das Niveau vor dem 30j. Krieg. Die Krise brachte erste Ansätze zu gutsherrlichen *Eigenbetrieben* mit Lohnarbeit. — (3) *Aufschwung des 18. Jh., Verfall der Gutswirtschaft*. Ähnliche Preis- u. Bevölkerungskonstellation wie 16. Jh., jedoch in Gebieten ohne Bauernschutzpolitik (insbes. Holstein, Mecklenburg) ab Ende 18. Jh. aktives Bauernlegen u. Übergang zu Eigenbetrieben mit Lohnarbeit, Aufhebung der Dreifelderwirtschaft u. Verkoppelung. Auch anderswo im letzten V. 18. Jh. dank Anwachsens der unterbäuerlichen Schichten Ausdehnung der *Eigenbetriebe*.

2. *Südwestdeutsche Grundherrschaft* (v. a. VON HIPPEL 1977: I, 57–304; STROBEL 1972)

a. *Allgemeines*. »Südwesten« meint v. a. das heutige Baden-Württemberg, Hessen u. Rheinland-Pfalz. — Die Fronhofverfassung war besonders stark zerfallen; kaum Eigenbetriebe des Adels, Dominanz der Rentengrundherrschaft. Dorfgemeinden waren besonders stark entwickelt (BADER 1957–1973); Bauern hatten oft Landstandschaft erlangt (Baden, Württemberg). Bauern hatten meist erblichen Besitz u. verfügten weitgehend frei

über Land. Deshalb konnten Betriebe häufig, wenn auch nicht durchgehend geteilt werden ([Frei-]Teilbarkeit, »Realteilung«).

b. Einstieg: Abgabenbelastung in Württemberg, 1760er–1780er Jahre Gesamtbelastung des Bruttoertrags des Ackerbaus 28,1%, zwei Drittel davon wurden natural geleistet. Von den Abgaben entfielen je ein Drittel auf Zehnten u. grundherrschafth. Abgaben vor allem auf Land (»Fruchtzins«). Abgaben aus Leihherrschaft waren marginal (0,6%). Gerichts- u. Landesherrschaft (v. a. Steuern) machten 22,4% u. Amts- u. Kommunalabgaben 7,2% aus.

c. Bäuerliches Besitzrecht. Bis Anfang 19. Jh. wurde Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen als zwischen grundherrlichem Obereigentum u. bäuerlichem Nutzrecht geteiltes Eigentum konzipiert (vgl. 06.11.19, §2.d). Vier Hauptformen: (1) Eigengut, (2) Zinsgut (zinseigen), (3) Erbzinsgut (Erblehen), (4) Fall- oder Schupflehen (Landvergabe auf Zeit). Bäuerliches Eigengut (Formen 1 und 2) hat schwer nachvollziehbare Ursprünge. Vermutlich wichtige Rolle Zerstückelung von bzw. Ausscheidung aus Lehen, Verkauf grundherrlichen Landes, Ablösung von Lasten durch Bauern. Fließender Übergang zwischen Eigengut u. Zinsgut, indem Eigengut über bäuerliche Verschuldung mit Zinsen belastet werden konnte, die sich mit der Zeit zu auf dem Boden haftenden Abgaben entwickelten. Erbzinsgut entwickelte sich im SpätMiA aus der vollständigen Auflösung der Villikationen (06.11.19, §2.c; Verringerung der Eigenbetriebe auf höchstens die Größe eines umfangreichen Bauernhofs) sowie aus dem Niedergang von Teilpacht (13.11.19, §3.b). In der Frühen Neuzeit Annäherung von zinseigenem Gut u. Erbzinsgut: Bauern konnten dieses Land vererben, verkaufen u. mit Schulden beladen. Jährliche Abgaben (v. a. »Fruchtzins«) blieben langfristig unverändert. Erbzinsgut war allerdings beim Handwechsel mit Gebühren in der Höhe des 2-3fachen des Jahreszinses belastet. *Fall- bzw. Schupflehen* waren v. a. in Neusiedlungsgebieten in Oberschwaben verbreitet. Meist Pacht auf Lebenszeit. Höhere Abgaben als bei zinseigenen u. Erbzinsgütern.

d. Leibeigenschaft (gegen von Hippel TROBBACH 1981). Für die bäuerliche Abgabenlast von geringer Bedeutung: Kein Zwangsgesinde; 12–15 Tage im Jahr obere Grenze der Frondienste; Todfallabgaben um 1,5% des Vermögens. Dagegen wurde in Baden u. in kleineren Herrschaften in Oberschwaben Leibeigenschaft teilweise zusammen mit Falllehenvergabe (nur an eigene Leibeigene) u. Gerichtsherrschaft genutzt, um einen geschlossenen Untertanenverband aufzubauen.

e. Erbsystem und Ungleichheit. In tiefgelegenen Flussbecken (Rand des Oberrheins, Neckar, Donau), die fruchtbare Altsiedlungsgebiete mit Dörfern darstellten, gingen die starken Verfügungsrechte von Bauern an Boden mit der Verbreitung von Realteilung einher. Höher gelegene Gebiete (Schwarzwald, Alb, südliches Oberschwaben) stellten dagegen Neusiedlungsgebiete dar, in denen Weilersiedlungen u. Einzelhöfe verbreitet waren. Optimale Betriebsgrößen waren hier höher (was der Betriebsteilung Grenzen setzte); möglicherweise wegen des größeren Kapitalbedarfs (z. B. an Vieh) u. in Verbindung mit Landvergabe in Falllehen behielten Grundherren hier einen stärkeren Zugriff auf Land. In diesen Gebieten dominierte deshalb die ungeteilte Hofweitergabe. In Gebieten mit Re-

alteilung scheint das Bevölkerungswachstum langfristig höher gewesen zu sein als in Gebieten mit Unteilbarkeit. In ersteren dominierten Kleinbetriebe in Streubesitz (die im 19. Jh. als ineffizient beurteilt wurden); Landbesitz war in ersteren weniger ungleich verteilt als in letzteren, damit auch soziale Schichtung (s. u.) weniger scharf ausgeprägt.

f. Soziale Schichtung. (1) Nach *Besitz: Bauern* mit 3–4 Zugtieren (in Weingebieten im Mittel ca. 5 ha), *Halbspänner* oder *Karrenmeier* mit 1 Zugtier (2–2,5 ha) u. *Tagelöhner* (1 ha). Bauern umfassten selten über 40% der Haushalte. — (2) Nach *Berechtigung zur Allmendnutzung*: Häufige Konflikte zwischen Bauern u. Tagelöhnern darum, die oft in minderen Nutzungsrechten der letzteren resultierten. Sog. *Hintersassen* (Zuzüger) waren von der Nutzung ausgeschlossen, gehörten aber nicht durchwegs der Unterschicht an. — (3) *Politischer Status*: Angesichts der politischen Integration der Bauernschaft Ausbildung einer vielfach erblichen *Dorfehrbarkeit*, die sich in Wohnstil, Konsum, etc. von der übrigen Bevölkerung absetzte u. deren »Klunzelwirtschaft« zu Konflikten führen konnte. — (4) Große Bedeutung des *Dorfhandwerks* (im 18. Jh. 20% u. mehr der Haushalte); Handwerker zählten meist zur Mittel- u. Unterschicht.

Zitierte Literatur

- BADER (1957–1973) wie 06.11.19.
 DOMAR, Evsey D: »The causes of slavery or serfdom: a hypothesis«, *Journal of Economic History* 30 (1970), 18–32.
 EDDIE, S. A.: *Freedom's price: serfdom, subjection and reform in Prussia, 1648–1848* (Oxford: Oxford University Press, 2013).
 HAGEN, William W.: *Ordinary Prussians: Brandenburg Junkers and villagers, 1500–1840* (Cambridge: Cambridge University Press, 2002).
 HARNISCH, Hartmut: »Die Gutsherrschaft: Forschungsgeschichte, [...]«, *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 9 (1985), 189–240.
 HARNISCH, Hartmut: »Probleme einer Periodisierung und Typisierung der Gutsherrschaft«, *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 10 (1986), 251–274.
 VON HIPPEL, Wolfgang: *Die Bauernbefreiung in Württemberg*, 2 Bde. (Boppard: Boldt, 1977).
 KAAK, Heinrich: *Die Gutsherrschaft: Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum* (Berlin: de Gruyter, 1991).
 LÜTGE, Friedrich: *Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert* (Stuttgart: Ulmer, 1976³).
 MELTON, Edgar: »Gutsherrschaft in East Elbian Germany and Livonia 1500–1800: a critique of the Model«, *Central European History* 21 (1988), 315–349.
 PETERS, Jan (Hg.): *Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich* (Berlin: Akademie, 1997).
 STROBEL, Albrecht: *Agrarverfassung im Übergang: Studien zur Agrargeschichte des bairischen Breisgaus vom ... 16. bis zum ... 18. Jh.* (Freiburg: Alber, 1972).
 TROBBACH, Werner: »"Südwestdeutsche Leibeigenschaft" in der Frühen Neuzeit: eine Bagatelle?«, *Geschichte und Gesellschaft* 7, 1 (1981), 69–90.